

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Landrats am Sonntag, dem 15. Juni 2014

Am **15. Juni 2014** findet die Stichwahl des Landrats statt.
Die Wahl dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

1. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken

Die Stadt Sankt Augustin ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt, wobei folgende Wahlbezirke jeweils in zwei **Stimmbezirke** unterteilt sind:

Wahlbezirk 020 Meindorf	Stimmbezirk 021 und 022
Wahlbezirk 060 Menden	Stimmbezirk 061 und 062
Wahlbezirk 100 Mülldorf	Stimmbezirk 101 und 102
Wahlbezirk 140 Hangelar	Stimmbezirk 141 und 142
Wahlbezirk 220 Niederpleis	Stimmbezirk 221 und 222
Wahlbezirk 230 Niederpleis	Stimmbezirk 231 und 232

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt wurden (für die Stichwahl werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt), sind der Stimmbezirk und der Wahlraum für die Stichwahl angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Bitte beachten Sie dass der Wahlraum für die Stichwahl in folgenden Fällen von dem Wahlraum für die Hauptwahl abweicht:

Wahlraum Hauptwahl	Neuer Wahlraum Stichwahl
022, Ev. Kindergarten, Von-Galen-Straße 28	022, Grundschule Menden, Mittelstraße 19
260, Haus Lauterbach, Mühlenweg 11	260, Familienzentrum Birlinghoven, Birlinghovener Straße 4

Bei einer Abweichung des Wahlraums von der Hauptwahl zur Stichwahl ist in **Fett**druck ein Hinweis im unteren Bereich der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt, wo sich Ihr neuer Wahlraum befindet.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Bücherei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zusammen.

2. Ausweispflicht des Wählers

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren amtlichen Personalausweis - ausländische Unionsbürger ihren Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Unter Vorlage eines Ausweisdokuments ist eine Stimmabgabe auch ohne Wahlbenachrichtigungskarte möglich.

3. Stimmabgabe/Stimmzettel

Bei der Stichwahl des Landrats wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt.

Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidaten bzw. die Bezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung und deren Kurzbezeichnung.

Der Wähler tritt an den Tisch des Wahlvorstandes und legt dem Schriftführer seine Wahlbenachrichtigungskarte vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt hat, erhält der Wähler den amtlichen Stimmzettel. Der Wähler hat eine Stimme, die er in der Weise abgibt, dass er auf dem unteren Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach wirft der Wähler seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

4. Wählen mit Wahlschein/Briefwahl

Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Stichwahl.

Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage (15. Juni 2014) bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Wahlrecht

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6. Strafbestimmungen

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Sankt Augustin, den 03.06.2014

Rainer Gleß,
Erster Beigeordneter